



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **Für die Überlassung von Telekommunikations- und Informations- Einrichtungen an den Berliner Flughäfen**

#### **1. Überlassung von TK-Einrichtungen**

Die FBS / BFG (Flughafen Berlin Schönefeld GmbH und Berliner Flughafen GmbH) überlassen dem Nutzer die in der Anlage zur Rechnungslegung aufgeführten Anschlüsse, Geräte und Übertragungswege (im folgenden TK-Einrichtungen genannt) gemäß Auftrag zur Nutzung an den Berliner Flughäfen.

#### **2. Überlassung von Bündelfunk**

Für die Überlassung von Bündelfunkendgeräten gelten die speziellen Lizenzbedingungen eines separaten Überlassungsvertrages.

#### **3. Überlassung von Internet**

Für die Überlassung eines Internetanschlusses gelten die speziellen Bedingungen eines separaten Nutzungsvertrages. Der Zugang erfolgt über das Netz der FBS bzw. BFG, abgeschlossen an einer Netzwerkdose.

#### **4. Nutzungsentgelt**

Das monatliche Nutzungsentgelt wird dem Nutzer gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung der FBS / BFG in Rechnung gestellt. Bei nachgewiesener Änderung der Kosten behalten sich die FBS / BFG vor, den von diesen Kosten abhängigen Teil der Preise der Entgeltordnung zu erhöhen oder zu ermäßigen. Nachdem die Änderungsmitteilung dem Nutzer zugewandt ist, wird die Änderung zum Ersten des Folgemonats wirksam. Dem Nutzer bleibt ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorbehalten.

#### **5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

Der Kunde hat vor der Installation/Einrichtung von Software oder einer sonstigen Funktionalität sicherzustellen, dass die notwendigen Voraussetzungen zu deren ordnungsgemäßen Betrieb vorliegen. Die Voraussetzungen kann er der jeweiligen Flughafenbenutzungsordnung (FBO), Leistungsbeschreibungen/Preislisten, Sondervereinbarungen oder Online-Anzeigen entnehmen.

#### **6. Beeinträchtigungen**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Inhalten keinerlei Beeinträchtigungen für die FBS / BFG, andere Anbieter, Netze oder sonstige Dritte entstehen. Als Beeinträchtigungen werden auch Beschwerden über das mehrfache Verbreiten von Inhalten mit kommerziellem Charakter gewertet.

#### **7. Folgen bei Verletzung der Pflichten**

Die FBS / BFG haften nicht für Schäden, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Pflichtverletzung resultieren und bei Beachtung der Pflichten hätte verhindert werden können.

Bei erheblichen Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung sind die FBS / BFG berechtigt, die jeweilige Leistung oder Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren.

#### **8. Zahlungsbedingungen**

Monatliche Preise sind beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe der TK-Einrichtungen für den Rest des laufenden Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen beendet wird. Die monatlichen Verbindungsentgelte werden dem Nutzer monatlich in Rechnung gestellt. Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt an die vom Nutzer angegebene Rechnungsanschrift. Der Ausgleich der Rechnungen ist durch den Nutzer innerhalb von 2 Wochen nach dem Rechnungsdatum vorzunehmen. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

#### **9. Zahlungsverzug**

Kommt der Nutzer für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Leistungen in Verzug, so können die FBS / BFG ihre kommunikationstechnischen Dienstleistungen kurzfristig einstellen bzw. das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch die FBS / BFG bleibt unberührt.

Nach der 3. Mahnung erfolgt die Sperrung aller abgehenden entgeltpflichtigen Telefon- und Datenverbindungen. Bei weiterem Zahlungsverzug von 7 Werktagen erfolgt auch die Sperrung aller kommenden Verbindungen.

#### **10. Einrichten / Ändern von TK-Einrichtungen**

Jede Einrichtung bzw. Änderung von TK-Einrichtungen ist schriftlich mit dem Formblatt „luK- Serviceauftrag“ bei der Abteilung luK zu beauftragen. Auf die zur Verfügung gestellte Rufnummer hat der Nutzer keinen festen Anspruch.

#### **11. Öffentlicher Telefonbucheintrag**

Die FBS / BFG gestatten dem Nutzer eine Standard -Eintragung unter der Flughafenrubrik in das öffentliche Telefonbuch der "DeTe Medien". Die dazu notwendige Beantragung bei der "De Te Medien" sowie die Pflicht der Löschung nach der Vertragsbeendigung obliegen dem Nutzer. Er trägt alle daraus entstehenden Kosten.

## **12. Haftung**

Die FBS / BFG haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften die FBS / BFG nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch die überlassene TK-Einrichtung an Rechtsgütern des Nutzers sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Diese vorstehenden Regelungen erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Für Beschädigung und Zerstörung der überlassenen TK-Einrichtungen haftet der Nutzer gegenüber den FBS / BFG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Abhanden gekommene Geräte oder Teile hat der Nutzer auf seine Kosten zu ersetzen. Die Überlassung der Geräte und Anschlüsse an Dritte ist unzulässig.

## **13. Mindestvertragslaufzeit/Kündigung**

Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich kündigt.

Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Fällt das Monatsende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der letzte Werktag des Monats.

**Außerordentliches Kündigungsrecht**

Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Der Kunde ist mit der Zahlung für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil gegenüber der FBS / BFG in Verzug; oder

Der Kunde ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung eines Betrages in Verzug, welcher der durchschnittlichen Entgeltforderung der FBS / BFG von zwei Monaten entspricht.

## **14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise**

Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsabschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschulden Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die FBS / BFG zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen beziehen, ihr Leistungsangebot ändern.

Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die FBS / BFG zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen beziehen, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

Nach Ziffer 1 bis 3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen von ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## **15. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Bestimmungen im übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird der Sitz der FBS / BFG vereinbart, soweit zulässig.